



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schul- und Sporteinrichtungen der Samtgemeinde Fredenbeck zur außerschulischen Nutzung

vom 20.12.2022 mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 05.11.2024

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes beschließt der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck am 05.11.2024 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung samtgemeindeeigener Schulräume sowie Schulsporthallen und -plätze für schulfremde Zwecke.

§ 2

Antragsvoraussetzungen

Die Samtgemeindeverwaltung kann auf besonderen Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von samtgemeindeeigenen Schulräumen und Schulsportplätzen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Allgemeine Bedingungen

1. Über den Antrag auf Überlassung zu schulfremden Zwecken entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Schulen und Hallen generell geschlossen. Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.
Ferner ist der Samtgemeindebürgermeister befugt anlässlich von Reparaturen zur Abwendung von Gefahren und aus energiewirtschaftlichen Erwägungen tageweise zu schließen.
2. Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Fredenbeck übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Erlaubnisnehmer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Schulräume und Schulsportplätze sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und der Grundstücke erwachsen. Wird die Samtgemeinde in Anspruch genommen, hat der Erlaubnisnehmer ihn von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Erlaubnisnehmer diese Klausel ausdrücklich an. Zur Rechtssicherheit ist eine Haftungsausschlussvereinbarung abzuschließen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes Eigentum der Samtgemeinde sind sofort und unaufgefordert dem Hausmeister zu melden.

- Der Nutzer muss die während der Nutzungszeit entstandenen Abfälle selber entsorgen.

§ 4

Überlassungsentschädigung (Miete)

- Für die Überlassung von Schulräumen, Sporthallen und -plätzen ist eine Gebühr in folgender Höhe zu zahlen:

Gruppe A:

Konzertagenturen, Theater, sonst. gewerbliche Unternehmer, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

Gruppe B:

Religionsgemeinschaften, Behörden oder Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;

Gruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke und Übungsabende, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine und karitative Vereine.

- Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde:

Schulische Einrichtung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Forum/Aula.....	55,00 €	30,00 €	---
Geestlandhalle.....	300,00 €	45,00 €	---
Kleinsporthalle Fredenbeck / Mulsum...	55,00 €	20,00 €	---
Sporthalle Raakamp / Kutenholz.....	200,00 €	35,00 €	---
allgem. Unterrichtsraum.....	30,00 €	10,00 €	---
Fachunterrichtsraum.....	55,00 €	20,00 €	---
Sportplatz.....	55,00 €	30,00 €	---

- Der Tagessatz beträgt max. die achtfache Stundengebühr.
- Die Nutzungszeit beinhaltet Auf- und Abbau.
- Die Entscheidung, unter welche Gebührengruppe eine Veranstaltung fällt, trifft die Samtgemeindeverwaltung. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- Die von dem Erlaubnisnehmer zu zahlende Gebühr wird von der Samtgemeindeverwaltung bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt. Die angeforderten Beträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- Die Samtgemeindeverwaltung ist berechtigt, von dem Veranstalter eine Kautions- oder eine Bankbürgschaft von bis zu 2.000,00 € zu fordern.

8. Soweit Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/ den Gebühren zu erheben. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/ den Gebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Satzung: 01.01.2023
1. Änderung: 01.12.2024

Fredenbeck, 05. November 2024

Samtgemeinde Fredenbeck

Matthias Hartlef
Samtgemeindebürgermeister